



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22  
Fax : 7332  
DVR : 0441473  
Abteilung : 1  
Sachbearbeiter/in : Radovan  
Durchwahl : 1635

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

*44* *68*  
*KA 26-5-98*  
*D. Kasper*

Wien, am 20. März 1998  
GZ.:61 1450/11-Präs.1/98

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Zl. 33.202/9-II/98, vom 15. April 1998, übermittelten Begutachtungsentwurf zum Gegenstand erlaubt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum ggstl. Entwurf zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
Thomasitz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Mär*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22  
Fax : 7332  
DVR : 0441473  
Abteilung : 1  
Sachbearbeiter/in : Radovan  
Durchwahl : 1635

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 20. März 1998  
GZ.:61 1450/11-Präs.1/98

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosen-  
versicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-  
Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und  
das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bezieht sich auf den mit Schreiben vom 15. April 1998 übersandten Gesetzesentwurf zum Gegenstand und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf mit den vorgesehenen Novellen wird grundsätzlich begrüßt.

Positiv zu erwähnen sind insbesondere die Anhebung des Einheitswertes der land(forst)wirtschaftlichen Betriebe sowie die Einführung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages für Selbständige.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung und des Karenzgeldgesetzes gibt es jedoch von seiten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zahlreiche zusätzliche Änderungswünsche, die gerne an das BMAGS herangetragen würden.

Weiters gibt es **Problembereiche**, wie z.B. **Berücksichtigung von Kinderbetreuungspflichten bei der Vermittlung von Arbeitslosen** auch innerhalb des Wohnortes, die nach Ansicht des ho. Bundesministeriums in Verhandlung genommen und einer **gesetzlichen Lösung** zugeführt werden sollten.

Im folgenden werden nur einige nach ho. Bewertung **dringend notwendige Änderungen** angeführt:

**Zu Art. 3 - Karenzgeldgesetz (KGG):****§ 13 Abs. 5 KGG - Teilung der Teilzeitkarenz:**

Wenn beide Elternteile nebeneinander (gleichzeitig) in Teilzeit beschäftigt sind, so gebührt beiden längstens bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes Teilkarenzgeld.

**Beispiel:**

Im Anschluß an die Schutzfrist nehmen beide Elternteile eine Teilzeitbeschäftigung an. Der Vater nimmt 3 Monate, die Mutter möchte - wie im Falle der Nichtteilung - bis zum 3. Lebensjahr des Kindes Teilzeit arbeiten; sie bekommt allerdings aufgrund der Gesetzesbestimmung Teilkarenzgeld nur bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Würde der Vater überhaupt keine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, bekäme die Mutter bis zum 3. Geburtstag des Kindes Teilkarenzgeld.  
**Es ist notwendig, diese gesetzliche Härte zu beseitigen.**

**Karenzgeldbezug im Anschluß an den Bezug von Teilzeitbeihilfe nach dem BSVG bzw. GSVG und vice versa:**

Wünschenswert wäre, durch Novellierung aller entsprechenden Gesetze (KGG, AIVG, BSVG, GSVG bzw. der arbeitsrechtlichen Normen) sicherzustellen, daß bei Teilung der Kinderbetreuungspflichten zwischen den Eltern generell eine Inanspruchnahme einer Leistung aus Anlaß der Elternschaft bis zum 2. Geburtstag des Kindes möglich sein soll, egal aufgrund welcher gesetzlichen Vorschrift die Leistung ausbezahlt wird (zu beachten wäre in diesem Zusammenhang auch das VfGH-Erkenntnis zum Betriebshilfegesetz vom Dezember 1997, demzufolge auch Vätern Anspruch auf Teilzeitbeihilfe nach GSVG und BSVG einzuräumen ist).

Für den Bundesminister:  
Thomasitz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

